

**Satzung des Vereins
AktivPlus
e.V.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „AktivPlus“.
- (2) Er hat den Sitz in Braunschweig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung.

Der Verein verfolgt das Ziel, zukunftsfähige Standards für Gebäude und Quartiere in der Bau- und Immobilienwirtschaft zu fördern, zu entwickeln und in der Gesellschaft zu etablieren. Als Beitrag zum Klimaschutz und angesichts der zunehmenden Ressourcenverknappung bei fossilen Energieträgern sind in Deutschland und auf internationaler Ebene neue Gebäudemodelle unter angemessener Einbeziehung regenerativer Energiequellen erforderlich. Dabei sollen auch der Nutzungskomfort und die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes während des gesamten Lebenszyklus eine elementare Rolle spielen. Der Verein wird dazu die Forschung an Projekten sowie deren Realisierungschancen fördern, die in ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Hinsicht einen Mehrwert für die zukünftige Gebäude- und Energieinfrastruktur darstellen. Hierzu übernimmt der Verein die Aufgabe, Kompetenzen zentral zu bündeln, zu koordinieren und die Weiterentwicklung des Gebäudestandards aktiv zu gestalten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Entwicklung, Definition, Verbreitung und Etablierung eines „AktivPlus“-Standards im Gebäudebereich im In- und Ausland
- b) Entwicklung und Verbreitung von Planungs- und Projektierungswerkzeugen als qualitätssichernde Grundlage bei der Konzeptionierung und Planung von Gebäude und Quartieren im „AktivPlus“-Standard
- c) Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Betriebsoptimierung bei AktivPlus Gebäuden und Quartieren.
- d) Förderung von Berufsbildung, Durchführung von Fortbildungen, Aus- und Weiterbildungen. Bildung eines institutionellen und organisatorischen Rahmens für die Qualitätssicherung in der Ausbildung.
- e) Entwicklung eines Qualitätszeichens (Label).

- f) Koordination und Bündelung von Kompetenzen:
- Aktiver Erfahrungsaustausch der Mitglieder zur abgestimmten Positionierung von Meinungen und Interessen
 - Zusammenarbeit mit politischen Akteuren auf den Ebenen Kommune/Stadt, Land, Bund und EU
 - Koordination und Nutzung von Synergien bei Forschungsaktivitäten und der Verbreitung von Ergebnissen
- g) Kommunikation, Marketing und Förderung des „AktivPlus e.V.“
- Verbreitung und Veröffentlichung von Ergebnissen aus vorbildlich realisierten Projekten und wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen,
 - Informationen zu verfügbaren Technologien und Materialien
 - Herstellung der Wissensplattform zum AktivPlus-Lösungsansatz
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Vermittlung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Ziele des Vereins
 - Kommunikation

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen, bezahlten Beiträge oder Spenden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (5) Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in der Wissenschaft oder in der Praxis auf dem im Vereinszweck definierten Aufgabengebiet erworben haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bis spätestens 30.06. zum jeweiligen Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied:
- a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, insbesondere, wenn es den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet; dem Mitglied muss rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - b. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
- (4) Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand unter Angabe von Gründen erheben. Über den Einspruch berät und entscheidet der Vorstand erneut anhand der vorgebrachten Gründe. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird nach einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag für die im Eintrittsjahr noch übrigen vollen Quartale abgerechnet und ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahrs fällig. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis zehn Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins. Die Wahl des Vorstands erfolgt in offener Wahl mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vorsitzende (1. Vorstand) wird aus den Mitgliedern des Vorstands und von diesen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann innerhalb einer Amtsperiode durch Rücktritt aus dem Vorstand oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft enden.
- (4) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist, führen das Amt kommissarisch weiter, bis so viele neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben, dass die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Mindestzahl erreicht wird.
- (5) Anlass, Zeitpunkt und Gegenstand von Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstandsvorsitzende in Eigenorganisation. Der Vorsitzende lädt die übrigen Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der von ihm zu bestimmenden Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung mindestens 10 Tage vorher schriftlich ein.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die fernmündliche Teilnahme gilt als Anwesenheit. Die Übertragung der Stimmberechtigung ist für die gesamte Tagesordnung oder einzelne Tagesordnungspunkte auf ein anderes Vorstandsmitglied möglich. Die Vollmacht muss zur Sitzung schriftlich vorliegen und wird dem Protokoll beigelegt. Dies gilt auch bei fernmündlicher Teilnahme.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dazu gehören insbesondere:

- a. Repräsentation des Vereins soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
- b. Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
- c. Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung in Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung einschließlich einer Richtlinienkompetenz zu generellen strategischen Fragen der Vereinsentwicklung,
- d. Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte,
- e. Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung
- f. Mitgliederwerbung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten – ganz oder teilweise – durch Vorstandsbeschluss beauftragen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.

(11) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und angestellt und kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands von diesem abberufen werden.

(3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihr durch Vorstandsbeschluss übertragen werden. Dies können insbesondere folgende Angelegenheiten sein:

- a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
- b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
- c) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

- d) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Vorstands,
- e) Steuerung der Entwicklung des „AktivPlus“-Standards und dessen inhaltlichen Weiterentwicklung sowie die Koordination der Vermarktung,
- f) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben des „AktivPlus“-Standards dienen.
- g) Koordination der Umsetzung der in § 2 formulierten Vereinsziele und –zwecke.
- h) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.
- i) Die Geschäftsführung wird hauptamtlich tätig. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Anstellungsvertrages und ist leistungsgerecht zu entlohnen.
- j) Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch den Vorstand vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines Geschäftsführungsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben, in Abstimmung mit dem Vorstand, weitere Mitarbeiter bei dem Verein anzustellen.
- k) Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des betreffenden Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss zudem einberufen werden, wenn ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich bei dem Vorstand eingereicht wird. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Beschlüssen und Wahlen. Diese erfolgen entweder offen (durch Handzeichen) oder verdeckt (durch eine geheime schriftliche Abstimmung).
- (9) Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt wurden und wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen. Falls später eingehende Anträge behandelt werden sollen, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat neben den in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren.
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
 - c) Wahl von mindestens einem, höchstens zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung,
 - f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem den Mitgliedern zuzustellenden Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Fachbeirat und beratenden Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Fachbeirat berufen, um auch externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand berufen, sie sollten Mitglieder des Vereins sein.

Der Fachbeirat ist z.B. mit Vertretern aus den Bereichen

- Wissenschaft,
- Planungs- und Beratungsbüros
- Politik
- Wohnungswirtschaft oder
- Industrieunternehmen

besetzt.

- (2) Der Fachbeirat berät und unterstützt die Gremien des Vereins und die Geschäftsführung bei allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, neben dem Fachbeirat weitere beratende Ausschüsse zu seiner Unterstützung zu berufen, um externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen; sie sollten Mitglieder des Vereins sein. Die Geschäftsführung kann für jeden Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats und der Ausschüsse werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von dem Vorstand oder der Geschäftsführung vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für die Geschäftsführung gegebenen Bestimmungen entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft nach §9 Absatz 1, Nr. 9 KStG zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung – ganz oder teilweise – rechtlich unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die rechtliche Wirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie die Satzung insgesamt davon unberührt.